



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.10.2024

Erklärungen zur Beratung von Minderjährigen nach § 3 Abs. 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Nach Informationen verschiedener Betroffener des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) verlangen bayerische Standesämter nach einer Anweisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) von minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern detaillierte Informationen über deren Beratung – nämlich den Zeitpunkt, die Institution und die beratende Person.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es eine Anweisung des StMI an die bayerischen Standesämter zur Konkretisierung des Abfragebedarfs zur Frage der Beratung bzgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 SBGG? 3
- 1.2 Falls ja, was ist der konkrete Inhalt der Anweisung (bitte auch auf das Versanddatum eingehen)? 3
- 1.3 Weshalb sind die oben genannten Informationen, die über die bloße Versicherung der erklärenden Person, beraten zu sein, hinausgehen, für die Entscheidung über den Antrag nach § 2 Abs. 2 SBGG relevant? 4
- 2.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass Standesämter Informationen über die Beratung Minderjähriger abfragen sollen, obwohl der Gesetzestext nur auf eine Versicherung der erklärenden Person abstellt („Mit der Versicherung nach § 2 Abs. 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist.“)? 4
- 2.2 Nachdem in der Gesetzesbegründung des SBGG ausgeführt ist, dass es bzgl. der Erklärungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 SBGG darum geht, „dass die Erklärenden umfassend informiert sind“, frage ich, wie sollen durch die Erhebung des Datums, der beratenden Institution und der beratenden Person Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die erklärende Person umfassend beraten ist? 4
- 2.3 Ist aus Sicht der Staatsregierung ein Antrag nach § 2 Abs. 2 SBGG einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn vom Antragsteller lediglich schriftlich versichert wird, dass eine Beratung gemäß § 3 Abs. 1 SBGG stattgefunden hat, aber sonst keine weiteren Angaben über die Beratung gemacht werden? 5

-
- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf die Nachfrage eines Landesministeriums, „in welcher Weise die erfolgte Beratung durch die antragstellende Person nachgewiesen werden müsse“, schon im Juli 2024 geantwortet hat, dass „Eine Nachweisführung zur tatsächlich erfolgten Beratung nicht vorgesehen [ist], sondern lediglich die Versicherung der Erklärenden, dass sie erfolgt ist“? 5
- 3.2 Falls nein, hat die Staatsregierung ihrerseits versucht, eine Klärung des Sachverhalts mit dem BMI herbeizuführen, bevor eine Anweisung an die bayerischen Standesämter erfolgte? 5
- 3.3 Da die Aufzählung von möglichen Beratungsstellen in § 3 Abs. 1 SBGG nicht abschließend ist, frage ich die Staatsregierung, welchen Stellen ist aus ihrer Sicht eine Beratung in Bayern möglich (bitte auch auf freie Träger der Jugendhilfe eingehen)? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 16.12.2024

1.1 Gibt es eine Anweisung des StMI an die bayerischen Standesämter zur Konkretisierung des Abfragebedarfs zur Frage der Beratung bzgl. §3 Abs. 1 und Abs. 2 SBGG?

1.2 Falls ja, was ist der konkrete Inhalt der Anweisung (bitte auch auf das Versanddatum eingehen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit Schreiben vom 31.07.2024 wurden der Regierung von Mittelfranken als obere bayerische Standesamtsaufsichtsbehörde mit Blick auf die ab 01.08.2024 mögliche Anmeldung von Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) per E-Mail Hinweise zur Weiterleitung an die Standesämter und die unteren Standesamtsaufsichtsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) an die Hand gegeben. Die Regierung von Mittelfranken hat die Hinweise per E-Mail noch am gleichen Tag den unteren Standesamtsaufsichtsbehörden mit der Bitte übermittelt, sie an die Standesämter weiterzuleiten.

Zur Beratung von Minderjährigen ist im Schreiben vom 31.07.2024 an die Regierung von Mittelfranken Folgendes ausgeführt:

„Ferner bietet es sich an, nachfolgende Hinweise zur Beratung bei der Anmeldung zur Änderung des Geschlechtseintrages von Minderjährigen herauszugeben:

Vor der Abgabe einer Erklärung ist gemäß den Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes (§3 Abs. 1 Satz 3 und 4 bzw. §3 Abs. 2 Satz 4 SBGG) zu versichern, dass eine Beratung stattgefunden hat. Die Beratung muss umfassend informieren und sicherstellen, dass dem Erklärenden die Tragweite der Folgen bewusst ist.

Es muss erklärt werden, zu welchem Zeitpunkt, durch welche Stelle und durch welche Person die Beratung stattgefunden hat.

Für diese Beratung kommen z. B. folgende Stellen in Betracht:

- Berufsangehörige mit einer Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten),
- Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärztinnen und Fachärzte der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie,
- Ärztinnen und Ärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,
- Ärztinnen und Ärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse,

- Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Weiterbildung, sofern sie auch psychotherapeutische Erfahrungen mit dem Altersspektrum haben,
- Träger der Jugendhilfe, wie z. B. die rund 180 bayernweit niederschwellig zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Jugendberatungsstellen, (www.erziehungsberatung.bayern.de) oder
- Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte.

Die Kosten für die Beratung müssen unter Umständen selbst getragen werden. Ohne einen Zusammenhang mit einer Krankheit ist eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Weitere Informationen können bei der Stelle eingeholt werden, die die Beratung anbietet.“

1.3 Weshalb sind die oben genannten Informationen, die über die bloße Versicherung der erklärenden Person, beraten zu sein, hinausgehen, für die Entscheidung über den Antrag nach § 2 Abs. 2 SBGG relevant?

Der Gesetzgeber hat für Minderjährige in § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SBGG Vorgaben für die Qualität der Beratung gemacht. Diese muss grundsätzlich entweder mit psychologischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Berufsqualifikation oder durch öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Zum Schutz der Minderjährigen ist die Einhaltung dieser qualitativen Vorgaben relevant.

2.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass Standesämter Informationen über die Beratung Minderjähriger abfragen sollen, obwohl der Gesetzestext nur auf eine Versicherung der erklärenden Person abstellt („Mit der Versicherung nach § 2 Abs. 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist.“)?

Die Qualität der Beratung Minderjähriger ist Gesetzesbestandteil. Sinn und Zweck der Vorschrift ist der besondere Schutz Minderjähriger vor dem Schritt der Namensänderung. Ob diese Schutzmaßnahmen tatsächlich in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Form stattgefunden haben, ist nur durch eine qualifizierte Eigenerklärung beurteilbar.

2.2 Nachdem in der Gesetzesbegründung des SBGG ausgeführt ist, dass es bzgl. der Erklärungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 SBGG darum geht, „dass die Erklärenden umfassend informiert sind“, frage ich, wie sollen durch die Erhebung des Datums, der beratenden Institution und der beratenden Person Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die erklärende Person umfassend beraten ist?

Der Gesetzgeber fordert eine Erklärung, dass die minderjährige Person beraten ist. Damit drückt er aus, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem personenstandsrechtlichen Verfahren und der Beratung besteht. Deshalb ist das Beratungsdatum von Relevanz. Die Nennung der beratenden Institution und der beratenden Person ist für die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SBGG relevant.

- 2.3 Ist aus Sicht der Staatsregierung ein Antrag nach §2 Abs. 2 SBGG einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn vom Antragsteller lediglich schriftlich versichert wird, dass eine Beratung gemäß §3 Abs. 1 SBGG stattgefunden hat, aber sonst keine weiteren Angaben über die Beratung gemacht werden?**

Standesbeamte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden (§2 Abs. 2 Personenstandsgesetz – PStG). Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von den Gerichten kontrolliert. Es obliegt der Beurteilung des einzelnen Standesbeamten, ob eine solche Erklärung ausreicht.

- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf die Nachfrage eines Landesministeriums, „in welcher Weise die erfolgte Beratung durch die antragstellende Person nachgewiesen werden müsse“, schon im Juli 2024 geantwortet hat, dass „Eine Nachweisführung zur tatsächlich erfolgten Beratung nicht vorgesehen [ist], sondern lediglich die Versicherung der Erklärenden, dass sie erfolgt ist“?**
- 3.2 Falls nein, hat die Staatsregierung ihrerseits versucht, eine Klärung des Sachverhalts mit dem BMI herbeizuführen, bevor eine Anweisung an die bayerischen Standesämter erfolgte?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ja, die Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist bekannt. Ein Widerspruch zu den Hinweisen des StMI ist nicht erkennbar, da auch hier kein konkreter Nachweis gefordert wird.

- 3.3 Da die Aufzählung von möglichen Beratungsstellen in §3 Abs. 1 SBGG nicht abschließend ist, frage ich die Staatsregierung, welchen Stellen ist aus ihrer Sicht eine Beratung in Bayern möglich (bitte auch auf freie Träger der Jugendhilfe eingehen)?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.